



Brüssel, den 10. Juli 2023
(OR. en)

11503/23
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0228(COD)**

AGRI 384
AGRILEG 127
SEMEMCES 29
PHYTOSAN 41
FORETS 80
CODEC 1324

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 415 ANNEXES 1 to 8

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 415 ANNEXES 1 to 8.

Anl.: COM(2023) 415 ANNEXES 1 to 8



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.7.2023
COM(2023) 415 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur
Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen
Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates
(Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)**

{SEC(2023) 414 final} - {SWD(2023) 410 final} - {SWD(2023) 414 final} -
{SWD(2023) 415 final}

DE

DE

ANHANG I
LISTE DER BAUMARTEN UND KÜNSTLICHEN HYBRIDEN

<i>Abies alba</i> Mill.	<i>Pinus canariensis</i> C. Smith
<i>Abies cephalonica</i> Loud.	<i>Pinus cembra</i> L.
<i>Abies grandis</i> Lindl.	<i>Pinus contorta</i> Loud
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	<i>Pinus halepensis</i> Mill.
<i>Acer platanoides</i> L.	<i>Pinus leucodermis</i> Antoine
<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	<i>Pinus nigra</i> Arnold
<i>Alnus glutinosa</i> Gaertn.	<i>Pinus pinaster</i> Ait.
<i>Alnus incana</i> Moench.	<i>Pinus pinea</i> L.
<i>Betula pendula</i> Roth.	<i>Pinus radiata</i> D. Don
<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	<i>Pinus sylvestris</i> L.
<i>Carpinus betulus</i> L.	<i>Populus</i> spp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten
<i>Castanea sativa</i> Mill.	<i>Prunus avium</i> L.
<i>Cedrus atlantica</i> Carr.	<i>Pseudotsuga menziesii</i> Franco
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	<i>Quercus cerris</i> L.
<i>Fagus sylvatica</i> L.	<i>Quercus ilex</i> L.
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl.	<i>Quercus petraea</i> Liebl.
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	<i>Quercus pubescens</i> Willd.
<i>Larix decidua</i> Mill.	<i>Quercus robur</i> L.
<i>Larix x eurolepis</i> Henry	<i>Quercus rubra</i> L.
<i>Larix kaempferi</i> Carr.	<i>Quercus suber</i> L.
<i>Larix sibirica</i> Ledeb.	<i>Robinia pseudoacacia</i> L.
<i>Picea abies</i> Karst.	<i>Tilia cordata</i> Mill.
<i>Picea sitchensis</i> Carr.	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.
<i>Pinus brutia</i> Ten.	

ANHANG II

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON FVG DER KATEGORIE „QUELLENGESICHERT“ BESTIMMT IST

A. Allgemeine Anforderung: Die Samenquelle oder der Erntebestand muss die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Kriterien erfüllen.

B. Besondere Anforderungen:

1. Typ des Ausgangsmaterials

Bei dem Ausgangsmaterial muss es sich um eine Samenquelle oder einen Erntebestand in einem einzigen Herkunftsgebiet handeln.

2. Effektive Populationsgröße

Die Samenquelle oder der Erntebestand umfasst eine oder mehrere Baumgruppen. Diese Bäume sind gut verteilt und so zahlreich, dass die genetische Vielfalt erhalten bleibt und eine ausreichende gegenseitige Bestäubung zwischen den Bäumen in diesen Samenquellen oder Erntebeständen gewährleistet ist.

3. Ursprung und Herkunftsgebiet

- a) Das Herkunftsgebiet, der Standort, der Breiten- und Längengradbereich und die Höhenzone des Ortes/der Orte, an dem/den das FVG gewonnen wurde, werden im Stammzertifikat angegeben.
- b) Der Unternehmer stellt entweder durch Dokumente aus früherer Zeit (Bibliografie, Dokumentation der zuständigen Behörden, von Forschungsinstituten oder anderer Organisationen) oder durch andere geeignete Mittel (Herkunftsprüfung), einschließlich international anerkannter biomolekularer Techniken, fest, ob es sich bei dem Ausgangsmaterial um Material
 - i) autochthonen,
 - ii) nichtautochthonen,
 - iii) indigenen,
 - iv) nichtindigenen,
 - v) unbekannten Ursprungs handelt.

Bei nichtautochthonem oder nichtindigenem Ausgangsmaterial ist der Ursprung dieses Ausgangsmaterials anzugeben, sofern er bekannt ist.

Die zuständige Behörde überprüft die vom Unternehmer vorgelegten Informationen.

4. Nachhaltigkeitsmerkmale

- a) Die Bäume sind gut an die klimatischen und ökologischen Bedingungen, einschließlich der biotischen und abiotischen Faktoren im Herkunftsgebiet, angepasst.
- b) Die Bäume sind praktisch frei von Schädlingen und deren Symptomen.

ANHANG III

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON FVG DER KATEGORIE „AUSGEWÄHLT“ BESTIMMT IST

A. Allgemeine Anforderung: Die zuständige Behörde bewertet den Erntebestand im Hinblick auf den besonderen Zweck, für den das FVG verwendet werden soll, und trägt den in Abschnitt B aufgeführten Anforderungen je nach dem Zweck in gebührender Weise Rechnung. Die zuständige Behörde legt die Auslesekriterien auf der Grundlage dieses besonderen Zwecks für die Nutzung des FVG fest. Dieser Zweck wird in dem nationalen Register des betreffenden Mitgliedstaats angegeben.

B. Besondere Anforderungen:

1. **Ursprung:** Es wird entweder durch Dokumente aus früherer Zeit (Bibliografie, Dokumentation der zuständigen Behörden, von Forschungsinstituten oder anderer Organisationen) oder durch andere geeignete Mittel (Herkunftsprüfung), einschließlich international anerkannter biomolekularer Techniken, festgestellt, ob es sich bei dem Erntebestand um einen autochthonen/indigenen, nichtautochthonen/nichtindigenen Erntebestand handelt oder ob der Ursprung unbekannt ist. Für nichtautochthones/nichtindigenes Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, falls er bekannt ist.
2. **Isolierung:** Erntebestände stehen in ausreichender Entfernung von Erntebeständen schlechter Qualität derselben Arten oder von Erntebeständen verwandter Arten, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Besondere Beachtung verdient diese Anforderung, wenn es sich bei den autochthonen/indigenen Erntebeständen umgebenden Erntebeständen um nichtautochthone/nichtindigene Erntebestände oder um Erntebestände unbekannten Ursprungs handelt.
3. **Effektive Populationsgröße:** Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und zur Gewährleistung einer ausreichenden gegenseitigen Bestäubung umfassen die Erntebestände eine oder mehrere Baumgruppen. Diese Bäume sind in einem bestimmten Gebiet gut verteilt und so zahlreich, dass die genetische Vielfalt erhalten bleibt, unerwünschte Inzuchteffekte vermieden werden und eine ausreichende gegenseitige Bestäubung zwischen den Bäumen gewährleistet ist.
4. **Alter und Entwicklungsstand:** Das Alter oder der Entwicklungsstand der Bäume in den Erntebeständen ist so beschaffen, dass die Auslesekriterien dieser Bäume eindeutig beurteilt werden können.
5. **Homogenität:** Die Erntebestände weisen eine normale individuelle Variabilität der morphologischen Merkmale auf. Schlecht veranlagte Bäume werden erforderlichenfalls entfernt.
6. **Nachhaltigkeitsmerkmale:**
 - a) Die Erntebestände sind gut an die klimatischen und ökologischen Bedingungen, einschließlich der biotischen und abiotischen Faktoren im Herkunftsgebiet, angepasst.
 - b) Die Bäume sind praktisch frei von Schädlingen und deren Symptomen und widerstandsfähig gegen ungünstige Standortbedingungen am Ort, an dem sie wachsen.

DE

DE

7. **Volumenzuwachs:** Für die Zulassung ausgewählter Erntebestände muss das erzeugte Holzvolumen normalerweise höher sein als das unter vergleichbaren ökologischen und Bewirtschaftungsbedingungen erzeugte allgemein anerkannte Durchschnittsvolumen.
8. **Holzqualität:** Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen. Die Holzqualität ist ein wesentliches Kriterium, wenn das FVG in der Forstwirtschaft zur Herstellung von Holz, Möbeln oder Zellstoff verwendet werden soll. In diesem Fall misst die zuständige Behörde diesem Kriterium mehr Gewicht bei.
9. **Form oder Habitus:** Bäume in Erntebeständen weisen besonders gute morphologische Merkmale auf, insbesondere Geradschaftigkeit und Schaftrundheit, guter Verzweigungsaufbau, Feinastigkeit und gute natürliche Astreinigung. Darüber hinaus ist der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs gering.

ANHANG IV

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON FVG DER KATEGORIE „QUALIFIZIERT“ BESTIMMT IST

1. Samenplantagen

- a) Die zuständige Behörde lässt die Art und das Ziel des Kreuzungsplans, den Kreuzungsplan der zugehörigen Klone oder Familien und das Anlageschema, die zugehörigen Klone oder Familien, die Isolierung und den Standort sowie alle Änderungen derselben zu und registriert sie.
- b) Der Unternehmer wählt die zugehörigen Klone oder Familien aufgrund ihrer überragenden Merkmale aus und trägt den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung.
- c) Die zugehörigen Klone oder Familien sollen entsprechend einem von der zuständigen Behörde genehmigten Plan ausgepflanzt werden oder ausgepflanzt worden sein, der so erstellt wurde, dass jeder Bestandteil identifiziert werden kann.
- d) Die Durchforstung in Samenplantagen ist zusammen mit den dabei verwendeten Auslesekriterien zu beschreiben und bei der zuständigen Behörde zu registrieren.
- e) Der Unternehmer bewirtschaftet und beerntet die Samenplantagen auf eine Weise, dass die Ziele der Samenplantagen erreicht werden. Bei einer Samenplantage, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt ist, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am FVG in einer Analyse nachzuweisen.

2. Familieneltern

- a) Der Unternehmer wählt die Eltern aufgrund ihrer überragenden Merkmale oder aber wegen ihrer Kombinationseignung aus. Bei einer Auswahl auf der Grundlage überragender Merkmale wird den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung getragen.
- b) Ziel, Kreuzungsplan und Bestäubungsmethode, Bestandteile, Isolierung und Standort sowie jedwede bedeutende Änderung dieser Parameter sind von der zuständigen Behörde zuzulassen und zu registrieren.
- c) Identität, Anzahl und Anteile der Eltern in einer Mischung sind von der zuständigen Behörde zuzulassen und zu registrieren.
- d) Bei Eltern, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt sind, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am FVG in einer Analyse nachzuweisen.

3. Klone

- a) Klone müssen anhand von Unterscheidungsmerkmalen, die bei der zuständigen Behörde zugelassen und registriert wurden, identifizierbar sein.

- b) Der Anbauwert von Einzelklonen ist anhand der Beobachtung und der qualitativen Bewertung der Merkmale dieser Klone oder der Ergebnisse hinreichend langer Versuche festzusetzen.
- c) Ausgangsindividuen (Ortets) zur Erzeugung von Klonen sind aufgrund ihrer überragenden Merkmale auszuwählen, wobei den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung zu tragen ist.
- d) Die Zulassung ist von der zuständigen Behörde auf eine Höchstzahl von Jahren oder eine Höchstzahl von vegetativen Abkömmlingen (Ramets) zu begrenzen.

4. Klonmischungen

- a) Klonmischungen müssen die in Nummer 3 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen erfüllen.
- b) Identität, Anzahl und Anteile der enthaltenen Klone einer Mischung sowie die Auslesemethode und die Ausgangsklone sind von der zuständigen Behörde zuzulassen und zu registrieren. Jede Klonmischung muss eine hinreichende genetische Vielfalt aufweisen.
- c) Die Zulassung ist von der zuständigen Behörde auf eine Höchstzahl von Jahren oder eine Höchstzahl von vegetativen Abkömmlingen (Ramets) zu begrenzen.

ANHANG V

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON FVG DER KATEGORIE „GEPRÜFT“ BESTIMMT IST

1. ANFORDERUNGEN FÜR ALLE PRÜFUNGEN

a) Allgemeines

Handelt es sich bei dem Ausgangsmaterial um einen Erntebestand, so muss es die entsprechenden Anforderungen des Anhangs III erfüllen. Handelt es sich bei dem Ausgangsmaterial um eine oder mehrere Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen, so muss es die entsprechenden Anforderungen des Anhangs IV erfüllen. Die zuständige Behörde legt die Auslesekriterien auf der Grundlage des Zwecks, für den das FVG verwendet werden soll, fest.

Die Unternehmer bereiten die für die Zulassung des Ausgangsmaterials vorgesehenen Prüfungen vor, konzipieren sie und führen sie durch. Sie werten die Ergebnisse dieser Prüfungen gemäß den international anerkannten Verfahren aus. Bei Vergleichsprüfungen vergleicht der Unternehmer das zu prüfende FVG mit einem oder besser mehreren zugelassenen oder vorausgewählten Standards, wie in Nummer 3 Buchstabe b beschrieben.

b) Prüfmerkmale

- i) Der Unternehmer konzipiert Prüfungen zur Bewertung der unter Ziffer ii genannten relevanten Merkmale und gibt diese für jede Prüfung in den Prüfungsaufzeichnungen an.
- ii) Kriterien wie Angepasstheit, Wüchsigkeit, biotische und abiotische Faktoren ist besonders Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind noch weitere Merkmale, die im Hinblick auf den geplanten besonderen Zweck als wichtig erachtet werden, in Bezug auf die am Ort der Prüfung herrschenden ökologischen Bedingungen zu bewerten, einschließlich der gegenwärtigen und künftigen klimatischen Bedingungen.

c) Dokumentation

Der Unternehmer führt Aufzeichnungen, in denen er die Prüferte beschreibt, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. Er legt diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Anfrage vor. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.

d) Versuchsanstellung

- i) Der Unternehmer muss jede Stichprobe von FVG, soweit es die Typen des Pflanzguts gestatten, in derselben Weise anziehen, auspflanzen und pflegen.
- ii) Der Unternehmer muss jeden Versuch nach einem anerkannten statistischen Prinzip unter Verwendung einer hinreichenden Zahl von Bäumen anlegen, damit die individuellen Merkmale jedes zu prüfenden Bestandteils gemessen werden können.

e) Auswertung und Gültigkeit der Ergebnisse

DE

DE

- i) Der Unternehmer analysiert die Versuchsergebnisse mithilfe international anerkannter Statistikverfahren und legt die Ergebnisse für jedes geprüfte Merkmal vor.
- ii) Die Versuchsmethode und die erzielten Einzelergebnisse sind frei zugänglich zu machen.
- iii) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Versuch durchgeführt wurde, weist das vorgeschlagene Einsatzgebiet aus und informiert über alle Merkmale des FVG, die möglicherweise seinen Anbauwert begrenzen.
- iv) Stellt sich bei dem Versuch heraus, dass das FVG nicht mindestens die Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials aufweist, aus dem das FVG erzeugt wurde, einschließlich insbesondere der Widerstandsfähigkeit/Toleranz gegenüber Pflanzenschädlingen von wirtschaftlicher Bedeutung, dann wird dieses FVG nicht als Material der Kategorie „geprüft“ zertifiziert.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE GENETISCHE PRÜFUNG DER BESTANDTEILE DES AUSGANGSMATERIALS

- a) Die Bestandteile des folgenden Ausgangsmaterials können einer genetischen Prüfung unterzogen werden: Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen.

b) Dokumentation

Für die Zulassung von Ausgangsmaterial ist eine zusätzliche Dokumentation mit Informationen über Folgendes erforderlich:

- i) Identität, Ursprung und Abstammung der bewerteten Bestandteile,
- ii) Kreuzungsplan zur Erzeugung des der Prüfung unterzogenen FVG.

c) Prüfverfahren

Die folgenden Anforderungen müssen erfüllt werden:

- i) Der genetische Wert jedes Bestandteils ist an zwei oder mehr Prüforten zu schätzen, von denen mindestens einer Umweltbedingungen aufweist, die für das geplante Einsatzgebiet des FVG relevant sind.
- ii) Der Prüfzeitraum muss hinreichend lang sein, um eine Ausprägung der geprüften Merkmale zu ermöglichen.
- iii) Die geschätzte Überlegenheit des in Verkehr zu bringenden FVG ist auf der Grundlage dieser genetischen Werte und des speziellen Kreuzungsplans zu ermitteln.
- iv) Prüfungen und genetische Bewertungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen.

d) Auswertung

- i) Die geschätzte Überlegenheit des FVG ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen. Der Unternehmer bestimmt den Standard im Zuchtprogramm und beschreibt diesen Standard in den Prüfberichten.
- ii) Für jedes wichtige Merkmal ist festzustellen, ob der geschätzte genetische Wert des FVG niedriger ist als der des Standards.

3. ANFORDERUNGEN AN VERGLEICHSPRÜFUNGEN VON FVG

a) Beprobung von FVG

- i) Die Stichprobe des FVG für Vergleichsprüfungen muss wirklich repräsentativ sein für das von dem zuzulassenden Ausgangsmaterial stammende FVG.
- ii) Generativ erzeugtes FVG für Vergleichsprüfungen muss
 - in Jahren mit üppiger Blüte und gutem Frucht-/Samenansatz geerntet worden sein und
 - mit Methoden geerntet worden sein, bei denen sichergestellt ist, dass die gewonnenen Stichproben repräsentativ sind.

Für die Erzeugung von solchem FVG ist die künstliche Bestäubung zulässig.

b) Standards

- i) Die Leistungsfähigkeit der zu Vergleichszwecken in den Prüfungen verwendeten Standards sollte nach Möglichkeit bereits lange genug in dem Prüfungsgebiet bekannt sein. Die Standards sollen im Prinzip für Ausgangsmaterial repräsentativ sein, das sich bei Versuchsbeginn und unter den ökologischen Bedingungen, für die die Zertifizierung des FVG vorgeschlagen wurde, bereits als nützlich für den vorgesehenen Zweck in der Forstwirtschaft erwiesen hat. Die zu Vergleichszwecken in den Prüfungen verwendeten Standards sollten, sofern möglich,
 - Erntebestände sein, die nach den Kriterien des Anhangs III ausgewählt wurden, oder
 - Ausgangsmaterial sein, das zur Erzeugung von FVG der Kategorie „geprüft“ amtlich zugelassen wurde.
- ii) Zur Vergleichsprüfung künstlicher Hybriden müssen nach Möglichkeit beide Elternbaumarten durch Standards vertreten sein.
- iii) Nach Möglichkeit sind mehrere Standards zu verwenden. Soweit gerechtfertigt, können Standards durch das am besten geeignete in der Prüfung vertretene FVG oder einen Mittelwert der in der Prüfung vertretenen Bestandteile ersetzt werden.
- iv) Die gleichen Standards sind in allen Prüfungen für eine möglichst große Vielfalt von Standortbedingungen zu verwenden.

c) Auswertung

- i) Für mindestens ein wichtiges Merkmal ist eine statistisch signifikante Überlegenheit gegenüber den Standards nachzuweisen.
- ii) Der Unternehmer gibt an, ob es wichtige wirtschaftliche oder ökologische Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen sind durch vorteilhafte Merkmale auszugleichen.

4. VORLÄUFIGE ZULASSUNG

Die frühzeitige Bewertung junger Versuchsstadien kann als Grundlage für die vorläufige Zulassung dienen. Die aufgrund einer frühzeitigen Bewertung angenommene Überlegenheit ist innerhalb von längstens zehn Jahren zu überprüfen.

5. FRÜHTESTS

Für die vorläufige oder die endgültige Zulassung kann die zuständige Behörde Versuche in Baumschulen, Gewächshäusern und Laboratorien anerkennen, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwischen dem gemessenen Merkmal und den Merkmalen, wie sie normalerweise am forstlichen Standort geprüft worden wären, ein enger Zusammenhang besteht. Die anderen zu prüfenden Merkmale erfüllen die Anforderungen von Nummer 3.

ANHANG VI

KATEGORIEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON FVG VON VERSCHIEDENEN TYPEN VON AUSGANGSMATERIAL

Ausgangsmaterial	Kategorie des FVG (Farbe des Etiketts, wenn farbige amtliche Etiketten verwendet werden)			
	Quellengesichert (Gelb)	Ausgewählt (Grün)	Qualifiziert (Rosa)	Geprüft (Blau)
Samenquelle	x			
Erntebestand	x	x		x
Samenplantage			x	x
Familieneltern			x	x
Klon			x	x
Klonmischung			x	x

ANHANG VII

Änderung des Anhangs VII der Verordnung (EU) 2016/2031

In Anhang VII der Verordnung (EU) 2016/2031 werden die folgenden Teile aufgenommen:

„TEIL G“

Pflanzenpässe für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union, kombiniert mit einem amtlichen Etikett, gemäß Artikel 83 Absatz 5 Unterabsatz 2

1. Der Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union, der auf einem gemeinsamen Etikett mit dem amtlichen Etikett gemäß Artikel 83 Absatz 5 kombiniert wird, enthält die folgenden Bestandteile:
 - a) das Wort „Pflanzenpass“ in der oberen rechten Ecke des gemeinsamen Etiketts in einer der Amtssprachen der Union, gefolgt von einem Schrägstrich und der englischen Übersetzung, sofern unterschiedlich,
 - b) die Flagge der Union in der oberen linken Ecke des gemeinsamen Etiketts, in Farbe oder in Schwarz-Weiß. Der Pflanzenpass ist im gemeinsamen Etikett unmittelbar oberhalb des amtlichen Etiketts anzubringen und hat die gleiche Breite wie das amtliche Etikett.
2. Teil A Nummer 2 gilt entsprechend.

TEIL H

Pflanzenpässe für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets, kombiniert mit dem amtlichen Etikett, gemäß Artikel 83 Absatz 5 Unterabsatz 3

1. Der Pflanzenpass für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets, der auf einem gemeinsamen Etikett mit dem amtlichen Etikett für FVG gemäß Artikel 83 Absatz 5 kombiniert wird, enthält die folgenden Bestandteile:
 - a) Die Wörter „Pflanzenpass – Schutzgebiet“ in der oberen rechten Ecke des gemeinsamen Etiketts in einer der Amtssprachen der Union, gefolgt von einem Schrägstrich und der englischen Übersetzung, sofern unterschiedlich,
 - b) direkt unterhalb dieser Wörter die wissenschaftliche(n) Bezeichnung(en) oder den/die Code(s) des betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlings/der betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge,
 - c) die Flagge der Union in der oberen linken Ecke des gemeinsamen Etiketts, in Farbe oder in Schwarz-Weiß.

Der Pflanzenpass ist im gemeinsamen Etikett unmittelbar oberhalb des amtlichen Etiketts anzubringen und hat die gleiche Breite wie das amtliche Etikett.

2. Teil B Nummer 2 gilt entsprechend.“

ANHANG VIII
Entsprechungstabelle

Richtlinie 1999/105/EG des Rates	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1 Unterabsatz 1
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 3	–
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 1 bis 4
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 7 und Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 6 und 18
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 21
Artikel 5	–
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d
Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b	–
Artikel 6 Absatz 6	–

Artikel 6 Absatz 7	Artikel 7
Artikel 6 Absatz 8	Artikel 4 Absatz 6
Artikel 7	Artikel 23
Artikel 8	–
Artikel 9	Artikel 11
Artikel 10	Artikel 12
Artikel 11	Artikel 13
Artikel 12	Artikel 14
Artikel 13	Artikel 15
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a bis e	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 14 Absätze 2 bis 6	–
Artikel 14 Absatz 7	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe j
Artikel 15	Artikel 17
Artikel 16	Artikel 31
Artikel 17	–
Artikel 18	Artikel 21
Artikel 19	Artikel 24
Artikel 20	–
Artikel 21	Artikel 22
Artikel 22	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 23	Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Absätze 2 und 6, Artikel 5 Absatz 3
Artikel 24	Artikel 14 Absätze 1 und 5, Artikel 16 Absätze 5 und 6, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1

Artikel 25	Artikel 26
Artikel 26	Artikel 27
Artikel 27	–
Artikel 28	–
Artikel 29	Artikel 32
Artikel 30	Artikel 33
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI
Anhang VII	Artikel 8
Anhang VIII	Artikel 14